

STEIRISCHER LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT

mit

STEIRISCHER IMKERSCHULE

An der Kanzel 41 A-8046 Graz Tel. 0316/69 58 49

E-Mail: verbandskanzlei@imkerzentrum.at oder office@imkerzentrum.at

Homepage: www.imkerzentrum.at

Öffnungszeiten: MO – DO 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, FR 8 bis 12 Uhr

ZVR Zahl: 130187701

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zeit: Samstag, 11. Februar 2023

Ort: Kulturhaus Gratkorn

Beginn: 09.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung 9. April 2022
4. Ansprache der Ehrengäste
5. Ehrungen
6. Berichte: Geschäftsführer des Imkerzentrum
Laborleiter
Kassier
Kontrollausschuss
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl
9. Arbeits- und Förderungsprogramm
10. Haushaltsvoranschlag 2023
11. Anträge und Allfälliges

12.00 bis 13 Uhr 30 Mittagspause

13.30 Uhr Integriertes Varroakonzert - Dr. Michael Rubinigg

14.00 Uhr Aktueller Stand Bienenwirtschaftsgesetz - Dr. Michael Rubinigg

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine anwesend ist, ansonsten findet sie eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für den Vorstand

DI Gerhard Langmann e.h.
Schriftführer

IM Werner Kurz e.h.
Geschäftsführer

Ing. Andreas Fritsch e.h.
Kassier

Delegierten - Ausweis

Bezirk: **Graz**

Der Bienenzuchtverein **Graz-St.Peter**

hat nach den Verbands - Satzungen § 6, Stimmrecht für

4 Delegierte.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch:

.....
.....
.....
.....

Der Obmann:

.....
Datum,

.....
Unterschrift

KV: 31

STEIRISCHER LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT
mit
STEIRISCHER IMKERSCHULE

An der Kanzel 41 A-8046 Graz Tel. 0316/69 58 49-1

E-Mail: verbandskanzlei@imkerzentrum.at oder office@imkerzentrum.at

Homepage: www.imkerzentrum.at

Graz, 12. Dezember 2022

An alle
Mitglieder des Vorstandes
Bezirksobmänner/Bezirksobfrauen
Obmänner/Obfrauen der Bienenzuchtvereine
Mitglieder des Kontrollausschusses
Wanderlehrer/innen

RUNDSCHREIBEN 2022

Inhalt:

- 1. Das Bienenjahr**
- 2. Bienenwirtschaftsgesetz**
- 3. Bau des neuen Bienenhauses**
- 4. Neue Labortarife**
- 5. Sonderrichtlinien der Imkereiförderung 2023-2027**
- 6. Gutschrift für Königinnen (AFB – Untersuchungen)**
- 7. Reinzuchtköniginnenaktion**
- 8. Steirische Honigprämierung**
- 9. Mitgliedsbeitrag 2023**
- 10. Jahreshautversammlung 2023**

Beilagen:

Rundschreiben
Einladung zur Mitgliederversammlung
Abrechnungsliste und Erlagschein
Delegiertenausweis mit Stimmzettel
Mitgliedsausweis 2023
EU-Imkereiförderung ab 01.01.2023

STEIRISCHER LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT

mit

STEIRISCHER IMKERSCHULE

An der Kanzel 41 A-8046 Graz Tel. 0316/69 58 49-1

E-Mail: verbandskanzlei@imkerzentrum.at oder office@imkerzentrum.at

Homepage: www.imkerzentrum.at

Graz, 12. Dezember 2022

Sehr geehrte Obfrau, sehr geehrter Obmann, geschätzte Funktionäre!

1. Das Bienenjahr: Wenn wir auf das Jahr 2022 zurück blicken, dann müssen wir feststellen, dass es wieder ein sehr durchwachsendes Bienenjahr mit unterschiedlich großen Honigerträgen war. Die Bienenvölker entwickelten sich im Frühjahr sehr gut, dadurch konnte in vielen Gebieten eine gute Blütenhonigernte erzielt werden. In Regionen mit vermehrtem Bergahorn-Vorkommen (vor allem in der Mittelsteiermark) sorgten dessen Blüte und Honigtauerzeuger für eine überdurchschnittlich gute Honigernte. Durch das frühe Vorhandensein der Honigtauerzeuger an den Laubbäumen, waren viele Imkerinnen und Imker überrascht, als sie das Laborergebnis ihrer Honiguntersuchungen erhalten haben. Der Honig hatte zwar die helle Farbe eines Blütenhonigs, aber eine elektrische Leitfähigkeit über dem Bereich, der für Blütenhonig erlaubt ist. Die korrekte Bezeichnung für diesen Honig lautet deshalb „Honigtau Honig“! Leider war Mitte Juni, bis auf ein paar wenige Regionen in der Steiermark, die Waldtracht vorbei. Dadurch waren diese Gebiete, in denen es hauptsächlich Wald- oder Tannenhonig gibt (Obersteiermark) von einer guten Honigernte weit entfernt.

Auch die Varroa hat uns gezeigt, dass wir sie nicht unterschätzen dürfen. Berichteten Imkerinnen und Imker über einen geringen Varroaabfall bei der Hauptbehandlung Anfang August, so gab es im Spätsommer umso mehr Milben. Leider treffen bei uns jetzt schon die ersten Meldungen über Varroazusammenbrüche ein. Es wird in Zukunft nötig sein, ein Ganzjahres-Bekämpfungskonzept zu erstellen und mit Diagnosen den Erfolg zu dokumentieren, um in der Varroabehandlung erfolgreich zu sein.

2. Stand Bienenwirtschaftsgesetz: Die Steirische Landesregierung hat ein Gutachten „Möglichkeiten der Umsetzung eines regionalen Schutzes der autochthonen Bienenpopulationen (*Apis Mellifera Carnica*)“ in Auftrag gegeben. Die Übermittlung des Gutachtenentwurfs an die Steirische Landesregierung war für 30.11.2022 vorgesehen. Wir hoffen, Ihnen bei der Jahreshauptversammlung im Februar erste Daten aus dem Gutachten übermitteln zu können.

3. Bau des neuen Bienenhauses: Die Firma Bau-System aus Gratwein wurde mit dem Neubau des Bienenhauses beauftragt (Baukosten ca. 300.000,- €). Beginn der Abbrucharbeiten war Anfang Oktober, in der Zwischenzeit wurde schon das Fundament betoniert. Es ist ein Vollholzbau mit begrünem Pultdach und soll in Zukunft die Praxiskurse witterungsunabhängiger machen, aber auch für die wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Eröffnung des neuen Bienenhauses ist für 24. Juni 2023 geplant. Bitte diesen Termin rot im Kalender eintragen. An jenem Samstag wird es einen „Tag der offenen Tür“ geben und der ORF Radio Steiermark mit dem Wurlitzer vor Ort sein.



4. Neue Labortarife: Die Preissteigerungen sind leider auch an den Laborleistungen nicht spurlos vorbei gegangen und somit werden ab Jänner 2023 neue Tarife verrechnet.
Honiguntersuchung Paket 2 (Gütesiegeluntersuchung) 10,- €
Vorsorgeuntersuchung auf Amerikanische Faulbrut 10,- €

Wenn Sie in der letzten Zeit einen Honig zur Untersuchung eingeschickt und keine Rechnung dazu bekommen haben, sondern ein Schreiben, dass die Rechnung erst im Jänner 2023 ausgestellt wird, hat dies fördertechnische Gründe. Das Förderbudget für die Rumpfperiode ist ausgeschöpft, weshalb die Proben in die nächste Förderperiode verschoben werden.

5. Sonderrichtlinien der Imkereiförderung 2023-2027: Mit der Umstellung des Förderjahres auf das Kalenderjahr hat es massive Änderungen gegeben. Alle Förderungen, die der Imker direkt an die AMA stellt, bedürfen eines Förderantrags in elektronischer Form, unterzeichnet mit der Handysignatur. Erst nach Bewilligung des Förderansuchens darf der Imker den Kauf durchführen. Damit die Förderung ausbezahlt werden kann, muss der Förderwerber einen Auszahlungsantrag in Papierform an die AMA senden. Wichtig ist, dass die Förderanträge bis spätestens 15. Juni eingereicht werden. Neue Förderansuchen können dann erst wieder ab 1. August gestellt werden.

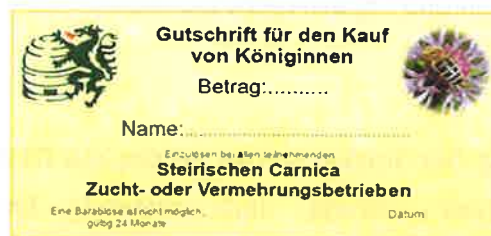
Kurz die wichtigsten Änderungen:

- Neueinsteigerförderung: bis 50 Jahre
- Kleingeräteförderung: mindestens 5 Bienenvölker, Mindestinvestitionssumme 1.000,- €
Maximale Investitionssumme 18.000,- netto, unabhängig von der Völkerzahl
- Umstieg in die Biologische Bienenhaltung: (Ankauf von BIO-Wachs) mindestens 5 Bienenvölker, gültiger Vertrag mit einer Biokontrollstelle, max. 45,- € pro Bienenvolk, Höchstbetrag 4500,- €
- **NEU** Ankauf von BIO-Futtermittel: Der Förderwerber darf keine BIO Förderung über den ÖPUL bekommen (unter 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche), gültiger Vertrag mit einer Biokontrollstelle, mindestens 5 Bienenvölker, max. Betrag pro Volk 15,- €, max. Gesamtbetrag 7500,- €. Diese Förderung kann jedes Förderjahr in Anspruch genommen werden.

Für alle diese Förderungen ist ein Förderantrag bis zum 15. Juni zu stellen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder bei nächster Gelegenheit (Einladung zur Vereinsversammlung, WhatsApp, usw.), dass es neue Richtlinien gibt und informieren Sie sich regelmäßig auf der Homepage der Biene Österreich.

6. Gutschrift für Königinnen: Für die Vorsorgeuntersuchung auf Amerikanische Faulbrut bezahlt die Imkerin/der Imker ab 01.01.2023 einen Betrag von 10,00 €. Da die Königinnenaktion heuer sehr gut angenommen wurde, hat der Vorstand wieder beschlossen, dass jede steirische Imkerin und jeder steirische Imker für jede eingesendete Futterkranz- oder Gemüllprobe eine Gutschrift von 5,00 € bekommt. Diese Gutschrift ist zweckgebunden und kann nur für den Kauf von Königinnen verwendet werden. Sie können diese Gutschrift bei allen anerkannten Steirischen Carnica Zucht- und Vermehrungsbetrieben, die sich an dieser Aktion beteiligen, einlösen.



7. Reinzuchtköniginnenaktion: Wie schon im vorigen Jahr, möchten wir auf die Möglichkeit für Bienenzuchtvereine hinweisen, eine Reinzuchtkönigin (max. 60,- €) gratis zu erwerben. Diese Förderung setzt voraus, dass die Reinzuchtkönigin bei einem steirischen Züchter gekauft wird und eine Person im Verein in der Lage ist, unbegattete Königinnen zu produzieren und kostengünstig an die Vereinsmitglieder weiterzugeben. Bitte nutzen Sie die Gelegenheit bzw. geben Sie diese Information an Ihre Mitglieder weiter.

8. Steirische Honigprämierung: Am 14. Oktober 2022 fand in der Steirischen Imkerschule in Graz die heurige Honigverkostung statt. Verkostet wurden 765 Honige aus der Steiermark, die heuer geerntet wurden. Ausgewählt wurden sie aus über 2100 Einsendungen und die Kriterien waren wie immer sehr streng. Der „2022er Jahrgang“ war heuer wieder von ausgezeichneter Qualität, wovon sich eine auserwählte Verkosterjury von 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Endauswahl zu Gold und Silber vornahm, überzeugen konnte. Von den 765 verkosteten Honigen wurden 465 mit Gold und 300 mit Silber ausgezeichnet. Zusätzlich wurden 248 Honige mit Bronze bewertet. Auch heuer wurde wieder in jeder Kategorie der Honig mit den meisten Verkosterpunkten als Einzelsieger prämiert.

Die feierliche Übergabe der goldenen Medaillen und Siegetrophäen erfolgte am 29. Oktober 2022 im Volkshaus Frohnleiten.

Kategoriesieger:

Blütenhonig: Schnepfleitner Heinz
Cremehonig: Niederl Hans und Marlies
Honig mit Linde: Haberl Josef
Honigtauhonig: Haider Ferdinand
Kastanienhonig: Trapp Fritz
Waldhonig blumig: Schöggel Friedrich
Waldhonig: Konrad Felix
Wald-Blütenhonig: Rebernik Anton
Akazienhonig: Klug Willibald und Aloisia



Sieger im Medaillenspiegel wurde mit 6 x Gold die Imkerei Klug Willibald und Aloisia.

Wir gratulieren allen Imkerinnen und Imkern recht herzlich!

9. Mitgliedsbeitrag 2023: Der Stocker Verlag erhöht mit 01.01.2023 den Preis für die Fachzeitschrift „Bienen Aktuell“, Grund sind steigende Energiekosten. Das neue Erscheinungsbild von Bienen Aktuell, stößt bei einigen Imkerinnen und Imkern auf Ablehnung. Aus diesem Grund wurden die Beiträge der einzelnen Landesverbände auf eine Seite reduziert, wir bitten Sie daher um Verständnis, dass lange Beiträge aus den Vereinen gekürzt werden müssen. Der Bezugspreis von 19,90 € wird auf 22,10 € erhöht. Wir haben unseren Imkerinnen und Imkern einen Preis von 17,50 € weiterverrechnet, den Rest bezahlte der Steirische Landesverband. In der Vorstandssitzung am 21.11.2022 hat der Vorstand einstimmig den neuen Bezugspreis von 20,00 € beschlossen, den Rest übernimmt wieder der Steirische Landesverband. Alle anderen Beiträge bleiben für 2023 gleich.

Mitgliedsbeitrag für 2023

• Verbandsbeitrag	20,00 €
• Bienen Aktuell	20,00 €
• Versicherung (bis 50 Völker)	10,00 €
• ÖIB Beitrag	5,00 €

	55,00 €

10. Jahreshauptversammlung 2023:

Am Samstag, den 11. Februar 2023 um 9.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des Steirischen Landesverbandes für Bienenzucht in Gratkorn statt. Die Tagespunkte entnehmen Sie bitte der beigefügten Einladung.

Wir möchten die Vorträge am Nachmittag hinweisen.

- **Integriertes Varroakonzep**t (Dr. Michael Rubinigg)
Die immer wieder kehrenden Varroazusammenbrüche zeigen uns, dass eine Hauptentmilbung im August und eine Restentmilbung im Dezember zu wenig sind.
- **Aktueller Stand im Bienenwirtschaftsgesetz** (Dr. Michael Rubinigg)
Die ersten Erkenntnisse aus dem vom Land Steiermark in Auftrag gegebenen Gutachten „Möglichkeiten der Umsetzung eines regionalen Schutzes der autochthonen Bienenpopulationen (Apis Mellifera Carnica)“.

Liebe Funktionärinnen, liebe Funktionäre!

Ich möchte mich bei Ihnen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, aber auch für das große Vertrauen, das Sie mir und meinem Team schenken bedanken und bitte auch weiterhin, zum Wohle der Steirischen Imkerinnen und Imker, tätig zu sein. Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, alle Gesundheit der Welt, viel Erfolg und vor allem Spaß mit Ihren Bienen.

Ihr Werner Kurz



Sachbezeichnung "Bienenhonig" nicht mehr zulässig

KENNZEICHNUNG NEU

Am 5. Juli 2022 hat das Sozialministerium eine neue Regelung über die möglichen Sachbezeichnungen bei Honig bekanntgegeben.

KENNZEICHNUNG NEU

Der Inhalt dieser neuen Bestimmungen wurde im Österreichischen Lebensmittelbuch Kapitel B3 festgelegt und gilt für österreichischen Honig bzw. für den innerstaatlichen Lebensmittelverkehr. Sie betreffen vor allem uns Imker*innen als Hersteller, Abfüller und Verkäufer.

Begriffsbestimmungen, Kennzeichnung und Merkmale der Zusammensetzung von Honig sind grundsätzlich in der Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idGF., geregelt, im Folgenden kurz als „Honigverordnung“ bezeichnet.

Ausgehend von einem neuen Trend, vegane bzw. vegetarische Lebensmittel herzustellen, befinden sich am Markt auch honigähnliche Produkte, die in ihrer Namensgebung und Aufmachung kaum von Honig zu unterscheiden sind.

Jüngste Meldungen von neuen Produkten aus Israel, welche angeblich mit ähnlichen Enzymen (wie bei den Bienen) hergestellt werden sollen, zeigen auf, dass sich dieser Trend fortsetzt. Um Verwirrungen bei Konsumenten zu vermeiden, wurde in diesen neuen Regelungen Bezug darauf genommen und Folgendes festgehalten: Anspielungen bei Produkten, die nicht der Honigverordnung unterliegen, auf den Begriff „Honig“ – wie zB. durch Vertauschen oder Weglassen von Buchstaben, Bezeichnungen, die phonetisch nach „Honig“ klingen – oder mit Honig assoziierte Abbildungen, sind nicht zulässig.

Zusätzlich zu den in der Honigverordnung vorgegebenen Bezeichnungsmöglichkeiten für Honig sind nunmehr weitere Sachbezeichnungen festgeschrieben, die den typisch österreichischen Verhältnissen gerecht werden.

Solche Bezeichnungen sind zum Beispiel „Stadthonig, Wiesenhonig oder Almhonig“. Diese Hinweise geben indirekt zusätzliche Information zur botanischen Zusammensetzung bzw. Herkunft des Honigs. Auch der typisch österreichische „Waldhonig“, bekannt durch seine dunkle Farbe und sein mildes malziges Aroma wurde in die Regelungen aufgenommen.

Es heißt:

Für Honig, der hauptsächlich aus Honigtau von Pflanzen aus Wäldern (insbesondere von Nadelbäumen) stammt, kann die Bezeichnung „Waldhonig“ synonym zur Bezeichnung „Honigtauhonig“ gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) Honigverordnung verwendet werden.

Neu festgeschrieben wurden auch:

Angabemöglichkeiten für Hinweise auf ein Zeitfenster der Entstehung und Ernte des Honigs. Zum Beispiel „Frühtracht, Sommertracht oder Frühjahr oder Sommer“ sind zulässig. Diese können auch als Teil der Bezeichnung verwendet werden.

Eine wichtige Änderung gibt es bei der besonderen Auslobung durch die Verwendung der Bezeichnung „Qualität“ oder damit verbundene Bezeichnungen.

Um der entsprechenden Konsumentenerwartung gerecht zu werden wurde vereinbart, dass diese Produkte einen niedrigeren Wassergehalt bis max. 18 % haben sollen.

Es heißt:

Angaben wie „Qualität vom österreichischen Imker“ oder „Qualität aus Österreich“ sind zulässig, sofern der Honig ausschließlich aus Österreich stammt. Bei Verwendung dieser Angaben oder der Bezeichnung „Qualitätshonig“ liegt der Wassergehalt nicht über 18 %.

BEZEICHNUNG „BIENENHONIG“ UND „IMKERHONIG“ NICHT MEHR MÖGLICH!

Leider konnte ich bei diesen mehrmaligen Sitzungen in der Kodexunterkommission nicht verhindern, dass die jahrzehntelange Verwendung der Bezeichnung „Bienenhonig“ ab sofort nicht mehr möglich ist. Denn diese Bezeichnung ist und war laut Honigverordnung seit 2006 eigentlich nicht möglich. Das gilt auch für die Bezeichnung Imkerhonig: Diesbezüglich gibt es zum Verbrauch bisheriger Etiketten und Deckel eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Es heißt:

Gemäß den Anforderungen der Honigverordnung ist die Angabe „Bienenhonig“ nicht vorgesehen. Honig stammt per Definition von Bienen der Art *Apis mellifera*.

Zum Imkerhonig wurde Folgendes festgehalten:

Hinweise auf den Erzeuger als Teil der Bezeichnung sind nicht zulässig, wie zum Beispiel „Imkerhonig“.

Für Honig, der ausschließlich aus nur einer Imkerei stammt, sind zusätzlich zur Bezeichnung Angaben wie etwa „vom (heimischen) Imker“ bzw. „aus österreichischer Imkerei“ möglich. Am Etikett muss ersichtlich sein, von welchem Imker (Name und Adresse) der Honig gewonnen wurde; erfolgt die Abfüllung nicht vom Imker selbst ist auf diesen Umstand hinzuweisen und der Abfüller anzugeben.

Weiters ist in diesem Kapitel noch Folgendes zu beachten:

Das Schleudern von Honig erfolgt im Temperaturbereich zwischen Bienenstock- und Raumtemperatur.

Die Angabe „kalt geschleudert“ wird nicht verwendet.

„Gefilterter Honig“ muss als solcher bezeichnet werden. Die Angabe „nicht gefiltert“, „nicht filtriert“ oder sinngemäß wird nicht verwendet.

WEITERFÜHRENDE INFOS:

Österreichisches Lebensmittelbuch, Kapitel B3 Honig:

www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/B3_Honig.pdf?7mgv95

Honigverordnung 2004:

www.imkerbund.at/verordnungen+2500+1134535?env=Y2Q9Mg

TIPP

Helle Honige, die ebenfalls eine Leitfähigkeit von über 800 Mikrosiemens haben, können als „Honigtauhonig“ oder „Honig“ bezeichnet werden.

Autor: [Ing. Josef Niklas](#)

Die EU-Imkereiförderung ab 1.1.2023

Nach intensiven und kooperativen Verhandlungen mit dem Landwirtschaftsministerium startet die neue EU - Imkereiförderperiode mit 1.1.2023.



Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Überblick

Förderanträge müssen über eine **digitale Förderplattform** der AMA abgewickelt werden! Dazu ist eine „**Handysignatur**“ notwendig. (Die Handy-Signatur ist Ihre persönliche Unterschrift im Internet. Sie ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und somit Ihr digitaler Ausweis im Netz. Mit der Handy-Signatur haben Sie Zugang zu mehr als 200 E-Services aus Wirtschaft und Verwaltung. Informationen zur Aktivierung der Handy Signatur finde Sie [hier](#).

Außerdem muss, so wie bei der Investitionsförderung, auch bei der Kleingeräte- und Neueinsteigerförderung zuerst ein **Förderantrag** gestellt werden, der von der Zahl- und Kontrollstelle AMA genehmigt werden muss und erst danach dürfen die beantragten förderbaren Geräte gekauft werden. Wenn dann alle Rechnungen vorliegen wird der **Auszahlungsantrag** separat gestellt. Förderanträge für die genannten Förderungen sind **vom 1. Jänner 2023 bis spätestens 15. Juni 2023 einzureichen**. Danach können keine Förderanträge mehr gestellt werden.

Die Kleingeräteförderung wurde deutlich attraktiver gestaltet: Ab 5 Bienenvölkern kann ein Förderantrag für förderbare Geräte bis zu einer maximalen Höhe von € 18.000 gestellt werden. Es werden (je nach Teilnahme an verschiedenen Programmen – Qualitätsprogramm, Bienengesundheitsprogramm) bis zu 45% der anerkannten Nettokosten gefördert. Dazu kommt ein Biozuschlag von 10% für Bio Imkereibetriebe. Bei der Neueinsteigerförderung wurde die Altersgrenze auf 50 Jahre angehoben.

Neben der Förderung des Ankaufes von Bio Wachs konnte die **Förderung von Bio Zucker** (Bio Rübenzucker bzw. Fertigfutter auf Basis Bio Rübenzucker) mit € 15 pro Bio Volk erreicht werden. Damit kommen nun auch Bio Betriebe, die keinen imkerlichen Einheitswert und keine landwirtschaftliche Mindestfläche von 1,5 ha haben in den Genuss einer „Bioförderung“. (Geliebt ist die Förderung für ÖPUL-Betriebe mit € 25 pro Bienenvolk).

Neben der Förderung von Belegstellen mit Zuchtwert geschätzten Drohnenvölkern, können nun auch die Teilnehmer an der Leistungsprüfung eine Förderung für die Künstliche Besamung mit € 20 pro besamter Königin beantragen.

Auch die Laboruntersuchungen wurden um die Analyse auf Diastase, den Test auf Wachsverfälschung und die Untersuchung auf verschiedene Bienenviren erweitert.

Damit steht für die Imkerinnen und Imker weiterhin ein attraktives Förderprogramm zur Verfügung.

Die bürokratischen Hürden (digitale Antragstellung mittels Handysignatur) können sicher unter Mithilfe Ihres Verbandes genommen werden.

Ein Tipp: holen Sie sich jetzt schon Ihre digitale Handysignatur. Damit sind Sie für den nächsten Förderantrag gerüstet. Es wird auch umfangreiche Merkblätter und Informationen im Internet geben, die Sie durch die Antragstellung leiten werden und natürlich steht Ihnen auch Biene Österreich mit Rat und Tat zur Seite.

Autor: Christian Boigenzahn